

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts**

##### **A Problem und Ziel**

Im Jahr 2000 hat der Landtag das ursprüngliche Landesjagdgesetz von 1992 neu gefasst. Anlass war eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern, das festgestellt hatte, dass für die Wildschadensausgleichskassen bislang lediglich beitragspflichtige Personen, nicht jedoch Mitglieder bestimmt waren. Mit der Neuregelung wurden Lücken in der alten gesetzlichen Grundlage geschlossen und der Fortbestand der bundesweit einmaligen Wildschadensausgleichskassen sichergestellt. Bis heute haben sich diese Kassen bewährt, da sie weitgehend die Bodenständigkeit der Jagd in Mecklenburg-Vorpommern sichern.

Zwischenzeitlich ist das Landesjagdgesetz sechsmal geändert worden, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184). Gemäß Ziffer 228 der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien für die 8. Legislaturperiode 2021 bis 2026 soll das Landesjagdgesetz novelliert werden.

##### **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Koalitionsvereinbarung genannten Regelungsinhalte, wie das Wildwirkungsmonitoring im Gesamtwald, die Bleiminimierung der Munition sowie die kostenfreie Nutzung des Jagdkatasters durch die Jagdgenossenschaften, berücksichtigt. Weiterhin wurden eine Vielzahl von Präzisierungen – auch auf Anregung der für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständigen Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden – vorgenommen. Insbesondere werden die Ergebnisse aus einem Projekt im Rahmen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aufgegriffen und umgesetzt.

Schließlich werden Anpassungen entsprechend den am 7. Februar 2023 vom Kabinett beschlossenen Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen. Dabei sind auch die im Übrigen inhaltlich unverändert gebliebenen Regelungen geprüft und angepasst worden.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die vorgesehene Gesetzesänderung ist notwendig, um die Vorgaben nach Ziffer 228 der Koalitionsvereinbarung umzusetzen. Zudem sind die vorgesehenen Änderungen zur Bejagung des Wildes erforderlich, um den Bedürfnissen des Waldumbaus in Zeiten des Klimawandels effektiv Rechnung zu tragen.

### **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Dem Land entstehen keine unmittelbaren Haushaltsbelastungen.

#### **2. Vollzugaufwand**

Ein veränderter Vollzugaufwand entsteht, indem sich durch die Änderungen in § 10 (Grenzen der Hegegemeinschaften), § 11 (Jagdrecht) und § 13 (Jagderlaubnisse) der Aufwand für die unteren Jagdbehörden erhöht. Durch die Änderungen in den §§ 2, 4 und 6 (Angliederungen), § 21 (Abschussplanung) und § 32 (Wildfolge) wird der bisherige Aufwand dagegen reduziert. Das Ausmaß der Veränderungen lässt sich dabei im Einzelnen nicht bestimmen. Insgesamt dürften sich Mehraufwand und Vollzugserleichterungen jedoch ausgleichen.

#### **3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips**

Die Bereitstellung von Katasterunterlagen an Jagdgenossenschaften in den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörden ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Geringere Einnahmen aufgrund des Wegfalles der Gebührenpflicht (jährlich etwa 0,2 Millionen Euro) werden systematisch bei der regelmäßigen Überprüfung des Kostenausgleiches nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine. Es werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen begründet.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 5. September 2023

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 5. September 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

**Simone Oldenburg**

## ENTWURF

### eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Eigenjagdbezirke; Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Jagdgenossenschaft; Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Tod der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“.

d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Jagdscheingebühren und Jagdabgabe; Verordnungsermächtigung“.

e) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Gesellschaftsjagden“.

f) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Jagd in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten; Verordnungsermächtigung“.

g) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Sachliche Verbote; Verordnungsermächtigung“.

h) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Jagdbare Tiere; Verordnungsermächtigung“.

i) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Wildschadenausgleichskasse; Verordnungsermächtigung“.

j) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen; Verordnungsermächtigung“.

k) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 (weggefallen)“.

m) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Jagdhundeeinsatz; Verordnungsermächtigung“.

n) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister“.

o) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Bestimmung von Zuständigkeiten“.

p) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Erhebung und Verarbeitung von Daten“.

2. Satz 3 der Präambel wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Hege ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Heimische Wildarten sind unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen.“

3. In § 1 Nummer 4 wird das Komma gestrichen und es werden die Wörter „und damit eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen und“ angefügt.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Gestaltung der Jagdbezirke  
(zu § 5 BJagdG)**

(1) Jagdbezirke können abgerundet werden

1. durch Vertrag zwischen den beteiligten Jagdbezirksinhabern oder Jagdausübungsberechtigten,
2. auf Antrag der beteiligten Jagdbezirksinhaber durch die Jagdbehörde oder
3. von Amts wegen durch Verwaltungsakt der Jagdbehörde.

(2) Der Abrundungsvertrag (Absatz 1 Nummer 1) sowie jede Änderung und Beendigung bedürfen der Schriftform und sind der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde hat den Vertrag zu beanstanden, wenn die Abrundung nicht den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung entspricht. Bei den Abrundungen soll die Gesamtgröße der betroffenen Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden.

(3) Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf die Abrundung der Zustimmung der Jagdpächterin oder des Jagdpächters. Soll ein Jagdbezirk durch Vertrag zwischen den beteiligten Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächterin, Jagdpächter oder benannte Person nach § 3 Absatz 1a) abgerundet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Jagdbezirksinhaber.

(4) Die Pächterin oder der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn dessen Aufrechterhaltung durch eine Abrundung von Amts wegen für sie oder ihn unzumutbar wird.

(5) Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdbezirk angegliedert oder von ihm abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche. Der Eigentümer einer Grundfläche, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert wird, hat gegen den Eigentümer, dessen Grundfläche den Eigenjagdbezirk bildet, einen Anspruch auf eine angemessene ortsübliche Entschädigung. Als angemessene ortsübliche Entschädigung ist der Pachtpreis anzusehen, der für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde bezahlt wird, in der der Eigenjagdbezirk liegt. Wenn in einer Gemeinde mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke bestehen oder der Eigenjagdbezirk sich über mehrere Gemeinden erstreckt, gilt der Durchschnittspachtpreis der an den Eigenjagdbezirk angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke als angemessen. Bei verpachteten Eigenjagdbezirken oder verpachteten Teilrevieren aus Eigenjagdbezirken hat der Eigentümer einen Anspruch auf eine anteilmäßige Entschädigung in Höhe des Pachtpreises, wenn dieser höher ist als die nach den Sätzen 3 und 4 zu zahlende Entschädigung. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 besteht dieser Anspruch gegenüber der Pächterin oder dem Pächter. Anderweitige Vereinbarungen der Beteiligten sind zulässig.

(6) Abweichend von den §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes verlieren Jagdbezirke, die infolge von Abrundungen die vorgeschriebene Mindestgröße nicht mehr aufweisen, ihre Eigenschaft als selbstständige Jagdbezirke nur dann, wenn durch die Abrundung die bejagbare Fläche die Mindestgröße um mehr als ein Drittel unterschreitet und der Eigentümer des Eigenjagdbezirktes (Eigenjagdbesitzer) zustimmt. In diesem Fall sind die Restflächen, bei Bestehen eines Jagdpachtvertrages nach dessen Ablauf, benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

(7) Gehören die in § 5 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Grundstücksflächen nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes nicht zu einem Jagdbezirk, so gelten sie jeweils als Flurstück oder als Teilfläche eines Flurstücks bis zu ihrer Mitte als gesetzlich angegliederte Fläche zu den beiderseits angrenzenden Jagdbezirken oder vollständig zu dem beidseitig angrenzenden Eigenjagdbezirk.

(8) Wird der tatsächliche Zusammenhang eines Jagdbezirktes durch ein Bauwerk (Kanal, Wildschutzzaun oder ähnliche Anlage) unterbrochen, das für das Wild im Allgemeinen ein nicht zu überwindendes Hindernis darstellt, kann die Jagdbehörde Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes treffen.

(9) Die in § 5 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirktes, wenn sie nur mit einer Schmalseite (stirnseitig) mit ihm zusammenhängen.

(10) Werden Grundflächen einer Gemeinde, die zusammenhängend einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, von einem Eigenjagdbezirk im jagdrechtlichen Sinne umschlossen (Enklaven), sind sie dessen Bestandteil. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Eigenjagdbezirke; Verordnungsermächtigung  
(zu § 7 BJagdG)“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Eigenjagdbesitzer können Aufgaben der Jagdausübung und des Jagdschutzes bevollmächtigten Jägerinnen oder Jägern übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a und wie folgt gefasst:

„(1a) Wird in einem Eigenjagdbezirk die Jagd weder durch den Eigentümer noch durch Verpachtung ausgeübt, sind jagdausübungsberechtigt die Personen, die der Eigenjagdbesitzer der Jagdbehörde benennt. Diese kann ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Benennt der Eigenjagdbesitzer innerhalb dieser Frist keine geeignete Person, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf seine Kosten treffen. Für die Benennung gelten § 11 des Bundesjagdgesetzes und § 11 entsprechend, sofern die benannte Person ein Entgelt für ihre Benennung zu entrichten hat. Die Benennung endet bei einem Eigentumswechsel mit dem Besitzübergang.“



d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahl der Jagdausübungsberechtigten wird bei Jagdbezirken bis zu 250 Hektar Größe auf zwei beschränkt. In größeren Jagdbezirken erhöht sich die Anzahl je weitere angefangene 150 Hektar um eine weitere Person.“

e) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Der Eigenjagdbesitzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbstständigkeit seines Jagdbezirkes oder, sofern die Größe des verbleibenden Eigenjagdbezirkes 50 Hektar beträgt, auf Teilflächen verzichten. Im Falle des Verzichts gliedert die Jagdbehörde den Jagdbezirk oder die Teilflächen im Einvernehmen mit den Beteiligten einem anderen an; sofern Gründe der Jagdpflege und Wildhege dem nicht entgegenstehen, hat sie den Jagdbezirk oder die Teilflächen dem mit der längsten gemeinsamen Grenze anzugliedern. Auf Antrag des Eigenjagdbesitzers ist die Angliederung wieder aufzuheben.“

6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „von 150 Hektar auf“ werden die Wörter „(jagdbezirksfreie Flächen)“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 2 Absatz 10 gilt entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. öffentliche Parkanlagen, Flugplätze sowie Sport-, Spiel- und Golfplätze, eingefriedete Campingplätze sowie Reit- und Turnierplätze für den Pferdesport, die mit bebauten Bereichen im Zusammenhang stehen,“.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Eisenbahnanlagen,“.

cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. umzäunte Anlagen der Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur, wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Waschbären und Wildkaninchen“ durch die Wörter „Waschbären, Nutria und Wildkaninchen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Jagdscheininhabern“ durch die Wörter „Personen, die einen Jagdschein innehaben,“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Jagdausübungsberechtigte und die von diesem beauftragte Person, die einen Jagdschein innehaben, haben das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirkes, auf den sich die Berechtigung jeweils erstreckt, zur Tötung schwerkranken Wildes und zur Aneignung von verendetem Wild zu betreten.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anerkannte“ die Wörter „Schweißhundeführerinnen oder“ eingefügt.
8. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 2 Absatz 10 gilt entsprechend.“
9. In § 7 Satz 1 wird das Wort „mehrere“ gestrichen.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Jagdgenossenschaft; Verordnungsermächtigung  
(zu § 9 BJagdG)“.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Beschließt die Jagdgenossenschaft nicht innerhalb von drei Jahren nach Erlass der Rechtsverordnung eine Satzung oder nach Änderung der Rechtsverordnung eine Satzungsänderung, so gilt die Mustersatzung als Satzung der Jagdgenossenschaft.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Gemeindevorstand im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist bei amtsangehörigen Gemeinden die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte, im Übrigen der Bürgermeister. Die diesen entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.“
- d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:
- „(7) Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen und fortzuschreiben. Aus dem Jagdkataster müssen mindestens die Jagdgenossen und die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegenden Grundstücke sowie deren Flächengröße hervorgehen.

(8) Die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sind für die Jagdgenossenschaften zur Errichtung und Führung des Jagdkatasters kostenfrei. Der Zyklus der Datenaktualisierungen soll ein Jahr nicht unterschreiten.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Rot-, Dam- oder Schwarzwild bestimmt die Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates die Grenzen des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaft in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Lebensraum. Hat sich der jeweilige Lebensraum geändert, sind die Grenzen des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaft durch die Jagdbehörde neu zu bestimmen. Bei einer Überschreitung von Kreisgrenzen erfolgt die Bestimmung im Einvernehmen mit der anderen Jagdbehörde. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet die oberste Jagdbehörde. Zur ordnungsgemäßen Hege dieser Wildarten können die Jagdausübungsberechtigten für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 21 Abs. 12)“ durch die Angabe „(§ 21 Absatz 13)“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anpassung der Wildbestände an ihren Lebensraum unter Beachtung der Hegeziele, land- und forstwirtschaftlicher sowie naturschutzfachlicher Erfordernisse (§ 21), insbesondere Regelung des Abschusses unter Wahrung der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Vorbeugung von Tierseuchen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes 150 Hektar Größe haben. Die Regelung in Absatz 7 bleibt davon unberührt. Die Mindestpachtzeit beträgt sechs Jahre.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Jagdpächter“ durch die Wörter „Jagdpächterinnen oder Jagdpächter“ und die Wörter „Pächter sein“ durch das Wort „pachten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für alle Jagdpachtverträge, auch für deren Änderung, Verlängerung oder für das Pachtende, gelten die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes entsprechend. Sie sind der Jagdbehörde vom Verpächter binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss, -änderung oder -ende anzuzeigen.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Pächter“ durch die Wörter „der Pächterin oder dem Pächter“ ersetzt.

e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Verträge, die weder eine Flurstücksliste noch eine Revierkarte enthalten.“

f) In Absatz 7 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag einer beteiligten Person im Einzelfall genehmigen, dass bei Eigenjagdbezirken ein Teil von geringerer als der gesetzlichen Mindestgröße den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke verpachtet wird, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient und der verbleibende Teil des Eigenjagdbezirkes die Größe von 50 Hektar nicht unterschreitet (Anpacht). Dies gilt entsprechend, wenn bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein Teil von weniger als 150 Hektar Größe verpachtet wird und der verbleibende Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 100 Hektar bejagbare Fläche nicht unterschreitet. Sind die betreffenden Jagdausübungsberechtigten Jagdpächterin oder Jagdpächter, darf die Anpachtzeit das Ende beider Jagdpachtverträge nicht überschreiten.“

g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Mitpächterinnen und Mitpächter eines Jagdbezirkes oder mehrere benannte Personen nach § 3 Absatz 1a haben der Jagdbehörde und der Wildschadensausgleichskasse mit Anzeige eines Pachtvertrages oder Empfang einer Benennungs-urkunde eine Person aus ihrem Kreis als Bevollmächtigte zu benennen, die gegenüber der Jagdbehörde und der Wildschadensausgleichskasse in allen die Jagdausübung in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden, Verwaltungsakten und Sachen berechtigt ist.“

13. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „§§ 18, 21, 23, 32 bis 34“ durch die Angabe „§§ 18, 21, 23 und 32“ ersetzt.

## 14. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Jagderlaubnis gegen Entgelt, die sich auf eine bestimmte Fläche bezieht, ist nur gültig, wenn sie von allen Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirktes unterschrieben und innerhalb von vier Wochen nach Erteilung bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt worden ist.“

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Jagdgast darf die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten, der Jagdaufsicht, der angestellten Jägerin oder des angestellten Jägers nur ausüben, wenn er einen Erlaubnisschein bei sich führt, der von allen Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirktes unterschrieben worden ist. Eine Begleitung durch den Jagdausübungsberechtigten liegt vor, wenn dieser oder die Begleitperson gleichzeitig im Revier oder ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen ist. § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. Auf Verlangen der zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person ist der Erlaubnisschein vorzuzeigen.“

## c) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Jagderlaubnisse dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Ziele dieses Gesetzes, insbesondere die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts, nicht beeinträchtigt werden.“

## 15. § 14 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Tod der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“.

## b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stirbt die Pächterin oder der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so haben die Erben der Jagdbehörde die jagdpachtfähigen Erben unter Beachtung des § 11 Absatz 2 zu benennen. Ist keiner der Erben jagdpachtfähig, so haben die Erben der Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person (§ 11 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes) zu benennen.“

## c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Jagdpächters“ durch die Wörter „der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“ ersetzt.

## d) In Absatz 3 werden die Wörter „einem Pächter“ durch die Wörter „einer Pächterin oder einem Pächter“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

e) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Der Antragsteller“ durch die Wörter „Die antragstellende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt wird, ist anzugeben, ob die antragstellende Person

1. durch Eigentum oder Nießbrauch an einem Eigenjagdbezirk,
2. durch Jagdpacht oder Unterpacht,
3. durch Mitpacht oder

4. aufgrund einer anzeigepflichtigen oder sonstigen entgeltlichen Jagderlaubnis,  
5. als benannte Person, die ein Entgelt für ihre Benennung zu entrichten hat,  
in einem Jagdbezirk zur Jagdausübung befugt ist und für welche Flächen, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 die anteilig auf die Person entfallenden Flächen. Die antragstellende Person hat Änderungen der ihr für die Jagdausübung zustehenden Fläche der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Jagdscheingebühr und Jagdabgabe; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Landesjägerschaft und dem Jagdbeirat“ durch die Wörter „dem Landesjagdbeirat“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abgabepflichtig sind:

1. Personen, die einen Jagdschein erwerben, mit Ausnahme des Jugendjagdscheines, und
2. Jagdpächterinnen und Jagdpächter, sofern sie nicht in Mecklenburg-Vorpommern einen Jagdschein erwerben.

Die Abgabeschuld entsteht mit der Erteilung des Jagdscheines, für die zur Einreichung des Abschussplanes Verpflichteten mit Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „Jäger“ durch die Wörter „Jägerinnen und Jäger“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Jäger, der Jagdvorsteher“ durch die Wörter „Jägerinnen und Jäger, der Jagdvorstände“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. Maßnahmen zur Verbesserung der Fleischhygiene und

8. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Jagdwesens einschließlich des Jagdhundewesens und der Falknerei.“

18. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „gelegentliche“ wird gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Jagdbezirk ist nur eine Kिरrung je angefangener 75 Hektar Jagdfläche zulässig.“

19. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**„§ 19a  
Gesellschaftsjagden**

Gesellschaftsjagden sind Formen gemeinschaftlichen Jagens, die von mindestens vier Personen, die einen Jagdschein innehaben, ausgeübt werden und bei denen die Jagdausübung aufeinander abgestimmt ist und in einem räumlichen Zusammenhang steht.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Jagd in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten; Verordnungsermächtigung (zu § 20 BJagdG)“.

b) In § 20 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „von Flächen (Wildschutzgebieten) und nicht öffentlichen Wegen“ durch die Wörter „von Flächen in Wildschutzgebieten und von nicht öffentlichen Wegen“ ersetzt.

21. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21  
Abschussregelung  
(zu §§ 21 und 27 BJagdG)**

(1) Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes auch ohne Schutzmaßnahmen verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können. Der Abschuss des Wildes ist nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie so zu regeln, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt und die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, die Belange und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde regelmäßig Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung klimastabiler Wälder zu erstellen und der Jagdbehörde vorzulegen. Die betroffenen Waldbesitzer haben die Erhebung des Zustandes der Vegetation durch die untere Forstbehörde nach Satz 3 zu dulden.

(2) Für männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklassen 2 bis 4 ist ein Abschussplan für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre von den Jagdausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklasse 0 und 1 sowie weibliches aller Altersklassen ist ein entsprechender Mindestabschussplan zu erstellen. Für Schwarzwild ist ein jährlicher Mindestabschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person.

(3) Die Pächterin oder der Pächter eines Jagdbezirkes stellt für alle Abschusspläne das Einvernehmen mit dem Verpächter her.

(4) Abschusspläne, die die Anforderungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllen oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, können durch die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat bis zum 31. März abweichend festgesetzt werden. Äußert sich die Jagdbehörde nicht bis zum 31. März, gilt der jeweilige Abschussplan als bestätigt.



- (5) Die Hegegemeinschaft (§ 10) beschließt für Rot- oder Damwild jeweils einen Gesamtabschussplan, der mit den Gruppen- oder Einzelabschussplänen sowie den Mindestabschussplänen für alle Jagdbezirke ihres räumlichen Wirkungsbereiches untersetzt ist, und zeigt diesen in elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich der Jagdbehörde an. Mit der Übermittlung des Gesamtabschussplanes durch die Hegegemeinschaft entfällt die Vorlageverpflichtung der jagdausübungsberechtigten Mitglieder der Hegegemeinschaft. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan erfolgt in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der die Vertretungen der Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer der Jagdbezirke, die zur Hegegemeinschaft gehören, ebenfalls zu laden sind. Über die Mitgliederversammlung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die zugleich mit dem Gesamtabschussplan der Jagdbehörde vorzulegen ist. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan kann elektronisch erfolgen.
- (6) Haben sich benachbarte Jagdbezirksinhaber innerhalb der Hegegemeinschaft zu einer Planungsgruppe zusammengeschlossen, erstellt die Gruppe einen Gruppenabschussplan nach Maßgabe von Absatz 2 und 3.
- (7) Im Falle einer kreisübergreifenden Hegegemeinschaft ist die Jagdbehörde mit dem größten Flächenanteil zuständig.
- (8) Ein Abschussplan behält bei einem Wechsel der Jagdausübungsberechtigten seine Verbindlichkeit.
- (9) Die Jagdausübungsberechtigten haben über den Abschuss des Wildes, die getöteten Hunde und Katzen sowie über das Fallwild eine Streckenliste in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form zu führen. Hilfsweise ist ein vorgeschriebenes Formblatt zulässig. Jeder Abschuss und das Fallwild sind innerhalb einer Woche in diese Liste einzutragen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 10. April jedes Jahres ist der Jagdbehörde die Strecke des vorangegangenen Jagdjahres anzuzeigen (Wildnachweisung); die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die zur Einreichung der Wildnachweisung verpflichtete Person trägt die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang bei der Jagdbehörde. Verpflichtet ist die Person, die im zurückliegenden Jagdjahr zur Jagdausübung berechtigt war.
- (10) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte einen Abschussplan nicht, so kann ihn die Jagdbehörde hierzu mit ordnungsbehördlichen Mitteln anhalten.
- (11) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jeder Abschuss von Schalenwild bei ihr oder der Hegegemeinschaft anzuzeigen oder körperlich nachzuweisen ist.
- (12) Den Abschuss in den Eigenjagdbezirken des Bundes, des Landes und der Landesforstanstalt regelt die oberste Jagdbehörde mit dem Ziel, ökologisch sowie land-, forst- und fischereiwirtschaftlich verträgliche Wildbestände zu sichern.
- (13) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, eine Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes (Wildbewirtschaftungsrichtlinie) zu erlassen.“

22. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22  
Sachliche Verbote; Verordnungsermächtigung  
(zu § 19 BJagdG)**

- (1) Abweichend von § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten,
1. ohne eine innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate unternommene Übung in der Schießfertigkeit an Bewegungsjagden teilzunehmen,
  2. Schalenwild mit Munition zu erlegen, die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehen an den Wildkörper abgibt; ausgenommen ist der Fangschuss,
  3. bei der Jagd auf Wasserwild auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer Bleischrot zu verwenden,
  4. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln auszuüben,
  5. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; ausgenommen ist das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Menschen mit Behinderungen mit Erlaubnis der Jagdbehörde,
  6. bei Querungshilfen für Wild im Umkreis von 250 Metern, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansitzeinrichtungen aufzustellen oder die Einzeljagd auszuüben; ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche,
  7. die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen auszuüben; ausgenommen ist die Jagdausübung von erhöhten jagdlichen Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) oder von Kraftfahrzeugen und auf ihnen fest verankerten Aufbauten, wenn die Kraftfahrzeuge halten, die Motoren abgestellt sind und sich keine Person im Fahrzeuginneren befindet,
  8. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Menschen oder Wildtieren gefährden können, sowie Lockmittel, die Tierseuchen verbreiten können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen.
- (2) Die Fangjagd ist, ausgenommen die Prädatorenjagd in Europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete), ausschließlich unter Verwendung von Lebendfangfallen erlaubt. Diese müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten. Die Zeit zwischen Fang und Erlegung ist so kurz wie möglich zu halten. Fallen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren.
- (3) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, bei der Jagd auf Schwarzwild, Raubwild und Nutria Nachtsichtvorsatz- oder Nachtsichtaufsatzgeräte zu verwenden.
- (4) Es ist verboten, die Jagd unter Verwendung von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten auszuüben. Ausgenommen ist die Jungwildrettung.
- (5) Es ist verboten, die Jagdausübung zu stören oder zu behindern.
- (6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung aus Gründen des Jagd- oder Wildschutzes die sachlichen Verbote nach Absatz 1 zu erweitern oder einzuschränken sowie weitere sachliche Verbote zu erlassen.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „außerhalb der Einwirkung ihres Führers“ durch die Wörter „außerhalb menschlicher Einwirkung sind“, die Wörter „Blinden- und Polizeihunden“ durch die Wörter „Blinden- und Diensthunden von Polizei, Zoll und Bundeswehr oder Suchhunden“, die Wörter „vom Berechtigten“ durch die Wörter „von der berechtigten Person“ und die Wörter „der Einwirkung ihres Führers“ durch die Wörter „ihrer Einwirkung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Einwirkung seines Führers“ durch die Wörter „menschlicher Einwirkung“ ersetzt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „als Führer eines Kraftfahrzeuges“ durch die Wörter „mit einem Kraftfahrzeug“ ersetzt.
25. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „ein Jagdaufseher“ durch die Wörter „eine Jagdaufsicht“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26  
Jagdbare Tiere; Verordnungsermächtigung  
(zu § 2 Absatz 2 BJagdG)**

(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
6. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
7. Elster (*Pica pica*),
8. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
9. Nandu (*Rhea americana*).

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, soweit die Erhaltung eines artenreichen, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes oder die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen es erfordert.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wildschadensausgleichskasse; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes (Eigenjagdbesitzer)“ durch die Wörter „die Eigenjagdbesitzer“ und die Wörter „die Pächter eines Jagdbezirkes“ durch die Wörter „die Pächterinnen und Pächter eines Jagdbezirkes, die benannten Personen nach § 3 Absatz 1a“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Haupt- und Beitragssatzung jeweils eine Mustersatzung zu erlassen und dabei vorzuschreiben, dass bei Einhaltung dieser Mustersatzung die Anzeige an die Stelle der Genehmigung tritt. Beschließt die Wildschadensausgleichskasse nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung eine Satzung oder nach Änderung der Rechtsverordnung eine Satzungsänderung, so gilt die Mustersatzung als Satzung der Wildschadensausgleichskasse.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kasse wählt einen Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführung, die die Kasse vertritt. Die Geschäftsführung kann mehrere Kassen vertreten. Sofern keine Geschäftsführung bestimmt wird, setzt die Jagdbehörde eine Geschäftsführung zu Lasten der Kasse ein.“

f) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ das Wort „(Beitragssatzung)“ eingefügt.

g) In Absatz 8 werden das Wort „Der“ gestrichen und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Verpflichteter und Geschädigter“ durch die Wörter „Verpflichtete und Geschädigte“ ersetzt.

i) Absatz 10 wird aufgehoben.

28. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen; Verordnungsermächtigung (zu § 35 BJagdG)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wild- oder Jagdschaden ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§ 6a des Bundesjagdgesetzes sowie §§ 5 und 22 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

29. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Können Jagdausübungsberechtigte ihren Jagdbezirk nur auf einem nicht zumutbaren Umweg erreichen, so dürfen sie und ihre Jagdgäste einen fremden Jagdbezirk in Jagdausrüstung auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg (Jägernotweg) benutzen, der mit dem Grundstückseigentümer schriftlich zu vereinbaren ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, legt die Jagdbehörde den Jägernotweg fest. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, unterrichtet die auf seinem Grundstück Jagdausübungsberechtigten. Er kann eine angemessene Entschädigung verlangen.“

30. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Jagdausübungsberechtigte dürfen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Einrichtungen, die zur Durchführung oder Unterstützung der Jagd im Jagdbezirk dienen, errichten (Jagdeinrichtungen), wenn sie dies dem Grundeigentümer zuvor angezeigt haben. Der Grundeigentümer darf der Errichtung nur dann widersprechen, wenn ihm die Duldung der Anlage nicht zugemutet werden kann.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Jagdeinrichtung“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

dd) Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „Jagdliche Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln, Fütterungen)“ durch das Wort „Jagdeinrichtungen“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei einem Wechsel des Jagdausübungsberechtigten hat der bisherige Jagdausübungsberechtigte unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit dem Wechsel, die von ihm errichteten oder übernommenen Jagdeinrichtungen zu entfernen, falls diese nicht von dem ihm nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten übernommen werden.“

(4) Das Betreten von Jagdeinrichtungen ist nur zur befugten Jagdausübung gestattet.“

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke können eine Wildfolgevereinbarung schriftlich abschließen. Die Vereinbarung muss die Wildfolge zumindest nach Maßgabe des Absatzes 2 erlauben.“

(2) Solange eine schriftliche Vereinbarung nach Absatz 1 nicht besteht, darf die Wildfolge nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt werden. Wechselt krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, so ist es von dem Jagdbezirk aus, in dem es beschossen wurde, durch Fangschuss zu erlegen, wenn es sich noch in schussgerechter Entfernung befindet. Verweilt das Wild in Sichtweite (höchstens 100 Meter) und ist ein Fangschuss aus dem Jagdbezirk, in dem es beschossen wurde, nicht sicher anzubringen, darf die Jagdbezirksgrenze unter Mitführung und Einsatz der Schusswaffe zum Zwecke des Fangschusses überschritten werden. Die Person, die den Fangschuss anbringt, ist berechtigt, das Wild an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen; es darf nur mit Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten fortgeschafft werden. Wechselt krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk außerhalb schussgerechter Entfernung, sind der Anschuss und die Stelle des Überwechselns kenntlich zu machen. Das Überwechseln ist dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirkes oder dessen Vertretung unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat die Schützin oder der Schütze zu sorgen und sich selbst oder eine sonstige mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.“

(3) Das übergewechselte und erlegte Stück Wild gehört dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Ein erlegtes Stück Wild, das der Abschussplanung unterliegt, ist auf den Abschussplan des Jagdbezirkes, in dem es beschossen wurde, anzurechnen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 2 sind Jagdausübungsberechtigte oder Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, verpflichtet zu dulden, dass eine oder ein durch die Landesjägerschaft anerkannte Schweißhundeführerin (Jagdleiterin) oder anerkannter Schweißhundeführer (Jagdleiter) in Begleitung einer weiteren Person ihren Jagdbezirk oder ihre Grundfläche unter Mitführung von Schusswaffen zur Nachsuche betritt und das kranke oder verletzte Wild erlegt. Jagdausübungsberechtigte, durch deren Jagdbezirk die Nachsuche geführt hat, oder Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, sind unverzüglich zu unterrichten.“

32. § 33 wird aufgehoben.

33. § 34 wird aufgehoben.

34. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35  
Jagdhundeeinsatz; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Ausbildung, Prüfung und die Anerkennung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu regeln. Ausbildung und Prüfung sind Jagdausübung.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die jagdausübungsberechtigten Personen eines nicht an der Jagd beteiligten Jagdbezirkes verpflichtet, das Überjagen von Jagdhunden bei bis zu zwei auf derselben Grundfläche durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd durch eine jagdausübungsberechtigte Person eines an der Bewegungsjagd beteiligten Jagdbezirkes spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde und die jagdausübungsberechtigten Personen der beteiligten Jagdbezirke die ihnen zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen haben.“

35. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Jagdwesen“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Jägerprüfung nach § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes wird von der Jagdbehörde durchgeführt, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann auch von der Jagdbehörde durchgeführt werden, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person die jagdliche Ausbildung absolviert hat.“

36. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37  
Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister**

(1) Zur sachverständigen Beratung der Jagdbehörde werden auf Vorschlag der Landesjägerschaft eine Person als Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister und ihre Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde widerruflich bestellt; sie sind ehrenamtlich tätig. Ist es wegen der Größe des Kreisgebietes zur Entlastung erforderlich, so kann die Jagdbehörde mit Zustimmung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters die stellvertretende Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben für einen Teil des Kreisgebietes oder für einzelne Sachgebiete betrauen. Die stellvertretende Person nimmt im Rahmen ihrer Aufgaben mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirates teil.

(2) Zur Kreisjägermeisterin oder zum Kreisjägermeister und zu ihrer oder seiner Stellvertretung darf nur eine Person bestellt werden, die

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
2. Jagdpächterin oder Jagdpächter sein darf,
3. ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde hat.“

37. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Dem Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde (Landesjagdbeirat) gehören als Mitglieder eine Person als Vorsitz und jeweils eine Vertretung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Landesjägerschaft, der Jagdgenossenschaften, der Gemeinden, der Fischerei, des Naturschutzes und des Veterinärwesens an. Die oberste Jagdbehörde beruft den Vorsitz, die Vertretung der Jagdgenossenschaften auf Vorschlag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, die Vertretung der Gemeinden auf Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern sowie die übrigen Vertretungen auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände als Mitglieder im Landesjagdbeirat. Wird kein Vorschlag unterbreitet, bestimmt die oberste Jagdbehörde die Vertretung. Unter den Mitgliedern soll mindestens ein Eigenjagdbesitzer sein. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.“



(3) Den Jagdbeiräten der Jagdbehörden gehören als Mitglieder die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister als Vorsitz und jeweils eine Vertretung der Wildschadensausgleichskasse, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Fischerei, des Naturschutzes, der Landesjägerschaft und des Veterinärwesens an. Die Jagdbehörde beruft die Vertretung der Jagdgenossenschaften und auf Vorschlag der Wildschadensausgleichskasse deren Vertretung. Die übrigen Mitglieder des Jagdbeirates werden durch die Jagdbehörde auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbandes berufen. Wird kein Vorschlag gemacht, bestimmt die Jagdbehörde die Vertretung. Unter den Mitgliedern soll mindestens ein Eigenjagdbesitzer sein. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird werden die Wörter „sollen Inhaber eines Jagdscheines sein“ durch die Wörter „sollen einen Jagdschein innehaben“ ersetzt.

38. § 40 wird wie folgt gefasst:

**„§ 40  
Landesjägerschaft**

(1) Weist eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern nach, dass ihr mindestens 50 Prozent der Personen angehören, die einen in Mecklenburg-Vorpommern erteilten Jahresjagdschein innehaben, so wird sie als Landesjägerschaft durch die oberste Jagdbehörde anerkannt. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

(2) Die Landesjägerschaft kann bei der Jagdbehörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit nicht erteilt oder eingezogen wird.

(3) Zu den Aufgaben der Landesjägerschaft gehören:

1. die Fortbildung der Jägerinnen und Jäger sowie der Falknerinnen und Falkner, der Hegegemeinschaften, der Wildschadensausgleichskassen, Wildschadensschätzer, Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer,
2. die Anerkennung der Brauchbarkeit von Hunden und
3. die Durchführung von Zuwendungsverfahren gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe.

Für die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 übertragenen Aufgaben ist die Landesjägerschaft Trägerin der öffentlichen Verwaltung und zum Erlass von Verwaltungsakten befugt. Sie untersteht insoweit der Fachaufsicht der obersten Jagdbehörde.“

39. § 41 wird wie folgt gefasst:

**„§ 41  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes als Verpächter den Abschluss, die Änderung oder die vorzeitige Beendigung eines Jagdpachtvertrages nicht fristgerecht anzeigt,
  2. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten, der Jagdaufsicht, der angestellten Jägerin oder des angestellten Jägers die Jagd ausübt, ohne einen gültigen Erlaubnisschein bei sich zu führen,
  3. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 4 den Erlaubnisschein auf Verlangen der zum Jagdschutz berechtigten Person nicht vorzeigt,
  4. entgegen einer Anordnung der Jagdbehörde nach § 13 Absatz 4 Satz 2 Jagdgäste beteiligt,
  5. entgegen § 15 Absatz 2 nicht unverzüglich die erforderlichen Angaben macht,
  6. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung in der Notzeit sorgt,
  7. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4 außerhalb der festgelegten Notzeit Schalenwild ohne Genehmigung der Jagdbehörde füttert,
  8. entgegen § 18 Absatz 2 ohne zugelassene Ausnahme während der Notzeit die Jagd in Form der Drück- oder Treibjagd ausübt,
  9. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 4 den Abschussplan nicht rechtzeitig vorlegt,
  10. entgegen § 21 Absatz 9 eine Streckenliste nicht oder nicht ordnungsgemäß führt, sie der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorlegt oder die Jagdstrecke der Jagdbehörde nicht bis zum 10. April schriftlich anzeigt,
  11. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 1 an einer Bewegungsjagd teilnimmt, ohne innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate eine Übung in der Schießfertigkeit unternommen zu haben,
  12. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme eines Fangschusses Schalenwild mit Munition erlegt, die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehen an den Wildkörper abgibt,
  13. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 3 bei der Jagd auf Wasserwild auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer Bleischrot verwendet,
  14. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 4 die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln ausübt,
  15. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 5 Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen beschießt, ausgenommen aus Kraftfahrzeugen mit Erlaubnis der Jagdbehörde,
  16. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 6 bei Querungshilfen für Wild im Umkreis von 250 Metern, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansitzeinrichtungen aufstellt oder die Einzeljagd, ausgenommen die Nachsuche, ausübt,
  17. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 7 die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen nicht von erhöhten jagdlichen Einrichtungen ausübt oder bei der Jagdausübung vom Kraftfahrzeug den Motor nicht abgestellt oder einen Aufbau nicht fest verankert hat,

18. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 8 Arzneimittel, natürliche oder synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Menschen oder Wildtieren gefährden können, oder Lockmittel, die Tierseuchen verbreiten können, an Wild verabreicht oder ausbringt,
19. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 Fallen verwendet, die nicht lebend fangen oder nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass sie einen unversehrten Fang nicht gewährleisten,
20. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 3 die Zeit zwischen Fang und Erlegung länger andauern lässt, als dies erforderlich ist, und die Falle weniger als einmal am Tag kontrolliert,
21. entgegen § 22 Absatz 4 Jagd unter Verwendung von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten ausübt,
22. entgegen § 22 Absatz 5 die Jagdausübung stört oder behindert,
23. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 1 gegenüber einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person wegen Zuwiderhandlungen oder des Verdachts auf Zuwiderhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften
  - a) bei der Feststellung seiner Identität unrichtige Angaben macht oder die Angabe verweigert oder
  - b) die Herausgabe der genannten jagdlichen Gegenstände verweigert,
24. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 2 als zur Ausübung des Jagdschutzes berechnete Person Hunde, die innerhalb menschlicher Einwirkung angetroffen werden, oder Katzen, die weniger als 200 Meter vom nächsten Hause angetroffen werden, tötet,
25. entgegen § 23 Absatz 2 Hunde außerhalb seiner Einwirkung in einem Jagdbezirk laufen lässt,
26. entgegen § 24 Absatz 1 dem Wild unnötige Schmerzen und Leiden nicht erspart,
27. entgegen § 24 Absatz 3 eine unverzügliche Anzeige bei dem Jagdausübungsberechtigten oder der Polizei unterlässt, wenn er mit einem Kraftfahrzeug Schalenwild angefahren oder überfahren hat,
28. entgegen § 25 Absatz 2 trotz des Verlangens der Jagdbehörde keine Jagdaufsicht bestellt,
29. entgegen § 29 Absatz 2 eine geladene Schusswaffe mitnimmt oder Hunde nicht anleint,
30. entgegen § 30 Absatz 2 der behördlichen Aufforderung zum Rückbau von das Landschaftsbild beeinträchtigenden oder baufälligen jagdlichen Einrichtungen nicht fristgemäß nachkommt,
31. entgegen § 31 Absatz 1 Jagdbezirke oder Teile davon zum Zwecke der Jagd eingattert,
32. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 ohne Genehmigung Flächen als Eingewöhnungs-, Paarungs-, Fang- oder Quarantänegatter eingattert,
33. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderliche fachkundige Betreuung des Wildes gewährleistet,
34. entgegen § 31 Absatz 3 Flächen zum Zwecke des Betreibens als Schwarzwildgatter ohne Genehmigung der obersten Jagdbehörde eingattert,
35. entgegen § 32 Absatz 2 Satz 4 Wild ohne Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten fortschafft, sofern nichts anderes vereinbart ist,
36. entgegen § 32 Absatz 2 Satz 6 das Überwechseln krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes nicht unverzüglich meldet,

37. entgegen § 35 Absatz 1 nicht bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Wild Jagdhunde, deren jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) die Landesjägerschaft bestätigt hat, in genügender Zahl mitführt,
38. entgegen § 35 Absatz 1 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd, bei einer Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild oder bei einer Nachsuche auf Wild Hunde, deren jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) die Landesjägerschaft nicht bestätigt hat, verwendet,
39. entgegen § 38 einem Auskunftersuchen der Jagdbehörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht,
40. einer nach §§ 20 Absatz 2 und 4, 22 Absatz 6, 35 Absatz 2 oder § 42 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit angeordnet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Zuständige Behörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes ist die Jagdbehörde.“

40. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes sachliche Verbote zu erlassen oder einzuschränken,“.

bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten zu verlängern, abzukürzen oder aufzuheben,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Erlass der Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz ist der Landesjagdbeirat zu hören.“

41. § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 43  
Bestimmung von Zuständigkeiten**

Für die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke im Rahmen der Vorgaben des § 22 Absatz 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig.“

42. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

**„§ 43a  
Erhebung und Verarbeitung von Daten**

(1) Die Jagdbehörden, die Jagdgenossenschaften und die Wildschadensausgleichskassen sind als Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben berechtigt, folgende personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaften gemäß § 8 Absatz 7 zu führenden Daten,
2. die Daten der Inhaber eines Eigenjagdbezirkes mit Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Staatsbürgerschaft,
3. die Daten der Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften, der Jagdpächterinnen und Jagdpächter und der benannten Personen mit Name, Adresse und Kontaktdaten und
4. die Daten der Jagdaufsichtspersonen mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Daten der Anstellung, Dienstbereich und Dienstausweisdaten.

Abweichend von Satz 1 ist ausschließlich die Jagdbehörde zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften und der ihnen übertragenen Aufgaben berechtigt bei:

1. Personen, die einen Antrag auf Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung stellen,
2. Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines stellen,
3. Personen, die einen Jagdschein innehaben, und
4. Eigentümern von Buchgrundstücken.

(2) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber der betroffenen Person obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm angeordneten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person unter Nachweis ihrer Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß Satz 1 unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Jeder Jagdgenosse hat das Recht, zur Überprüfung seiner Nettojagdfläche Einsicht in das durch die Jagdgenossenschaft zu führende Jagdkataster zu nehmen. Hierbei hat die Jagdgenossenschaft zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten Dritter (z. B. Namen, Kontaktdaten, Flurstücknummern) von der Einsicht nehmenden Person nicht eingesehen werden können.

## **Artikel 2** **Änderung der Jagdzeitenverordnung**

§ 3 der Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3, 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, künstliche Lichtquellen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles beim Erlegen von Schwarzwild zu verwenden. Die waffenrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.“

## **Artikel 3** **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer jagdbarer Tierarten vom 1. September 2017 (GVOBl. M-V S. 248), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2020 (GVOBl. M-V S. 126, 127) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt kann den Wortlaut des Landesjagdgesetzes in der vom 1. April 2024 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2024 in Kraft.
- (2) In Artikel 1 Nummer 22 tritt § 22 Absatz 1 Nummer 2 am 1. April 2027 in Kraft.

**Begründung:****A Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Im Jahr 2000 hat der Landtag das ursprüngliche Landesjagdgesetz von 1992 neu gefasst. Anlass war eine Entscheidung vor dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, das festgestellt hatte, dass für die Wildschadensausgleichskassen bislang lediglich Beitragszahler, nicht jedoch Mitglieder bestimmt waren. Mit der Neuregelung wurden Lücken in der alten gesetzlichen Grundlage geschlossen und der Fortbestand der bundesweit einmaligen Wildschadensausgleichskassen geschlossen. Bis heute haben sich diese Kassen bewährt, da sie weitgehend die Bodenständigkeit der Jagd in Mecklenburg-Vorpommern sichern.

Zwischenzeitlich wurde das Landesjagdgesetz sechsmal geändert, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Gemäß der Ziffer 228 der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien zur 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern soll das Landesjagdgesetz erneut novelliert werden.

**II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Koalitionsvereinbarung genannten Punkte, wie das Wildwirkungsmonitoring im Gesamtwald, die Bleiminimierung der Munition sowie die kostenfreie Nutzung des Jagdkatasters durch die Jagdgenossenschaften berücksichtigt. Weiterhin wurden eine Vielzahl von Präzisierungen auch auf Anregung der für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständigen Landräte der Landkreise sowie der Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin als untere Jagdbehörden vorgenommen; insbesondere werden Ergebnisse aus einem Projekt im Rahmen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aufgegriffen und umgesetzt. Schließlich werden Anpassungen entsprechend den am 7. Februar 2023 vom Kabinett beschlossenen Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

Wesentliche Punkte der Novelle sind ferner:

1. Die Abschussplanung soll stärker auf die Bedürfnisse des Waldumbaus in Zeiten des Klimawandels ausgerichtet werden. Dazu zählt die Einführung des Wildwirkungsmonitorings als Grundlage der Abschussplanung.
2. Die Abschussplanung soll darüber hinaus vereinfacht werden und den unteren Jagdbehörden Arbeitersparnis schaffen. Das Rehwild wird ganz aus der Abschussplanung herausgenommen und auf die zivilrechtliche Ebene verlagert (Abstimmung zwischen Verpächter und Pächterin oder Pächter). Für weibliches Wild von Rot- und Damwild werden nur noch Mindestabschüsse vorgegeben. Das männliche Rot- und Damwild ist wie bisher zu planen.
3. Zum Schutz der Gesundheit der Menschen soll zukünftig bei der Jagd nur noch bleiminierte, sog. „Bleifreie Munition“, verwendet werden. Hierfür ist ein Übergangszeitraum von drei Jahren vorgesehen, damit sich die private Jägerschaft umrüsten kann.



### **III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht**

Das Land macht in Einzelfragen von seiner Abweichungsbefugnis von Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes Gebrauch.

### **IV. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

In Artikel 2 wird infolge der gesetzlichen Neuregelungen eine Rechtsverordnung geändert.

In Artikel 3 wird infolge der gesetzlichen Neuregelungen eine Rechtsverordnung aufgehoben.

#### **2. Finanzielle Auswirkungen**

Dem Land entstehen keine unmittelbaren Haushaltsbelastungen.

Der Vollzugsaufwand verändert sich, indem sich zum einen durch die Änderungen in § 10 (Grenzen der Hegegemeinschaften), § 11 (Jagdpacht) und § 13 (Jagderlaubnisse) der Aufwand für die unteren Jagdbehörden erhöht. Zum anderen wird durch die Änderungen in den §§ 2, 4 und 6 (Angliederungen), § 21 (Abschussplanung) und § 32 (Wildfolge) der bisherige Aufwand reduziert. Das Ausmaß der Veränderungen lässt sich dabei im Einzelnen nicht bestimmen. Insgesamt dürften sich Mehraufwand und Vollzugserleichterungen jedoch ausgleichen.

Sonstige Kosten, insbesondere Bürokratiekosten, entstehen durch das Gesetz nicht.

#### **3. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

### **V. Befristung**

Auf eine Befristung des Gesetzes wird verzichtet, weil auch das parallele, in einem engen fachlichen Zusammenhang stehende Bundesjagdgesetz unbefristet gilt.

**B Besonderer Teil****I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjagdgesetzes)****1. Zu Nummer 1 (Anpassung der Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten oder neuen Paragrafenüberschriften angepasst.

**2. Zu Nummer 2 (Änderung der Präambel)**

Die Änderung dient der Aktualisierung. Die gesellschaftliche Aufgabe der Jagd wird als eine nachhaltige Nutzung und in Hinblick auf ihre Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel und die Erhaltung der Biodiversität beschrieben.

**3. Nummer 3 (Änderung von § 1 Nummer 4)**

Die Ergänzung beim Gesetzeszweck dient der stärkeren Ausrichtung der Jagd auf die Bedürfnisse des Waldumbaus in Zeiten des Klimawandels.

**4. Zu Nummer 4 (Änderung von § 2)**

Während die Entstehung von Jagdbezirken gesetzlich bestimmt ist, können diese aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung durch Abrundung durch die untere Jagdbehörde gestaltet werden. Mit der Neufassung von § 2 werden die Regelungen für antragstellende Personen anwenderfreundlicher.

Absatz 1 wird um die Möglichkeit der Abrundung auch durch Vertrag zwischen den Beteiligten oder von Amts wegen durch Verwaltungsakt der unteren Jagdbehörde erweitert.

Absatz 2 regelt die grundsätzlichen Formerfordernisse für Angliederungen durch Vertrag und gibt den unteren Jagdbehörden die Möglichkeit von Beanstandungen.

Absatz 3 bestimmt für das Rechtsverhältnis zwischen Jagdbezirksinhaber und Jagdausübungsberechtigtem das Erfordernis einer Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners, sofern einer der beiden eine Abrundung durch Vertrag vornehmen möchte.

Absatz 4 räumt der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter eine Frist für die Kündigung des Pachtvertrages für den Fall einer Abrundung von Amts wegen ein.

Absatz 5 regelt die Pachtzinsauskehr bei Angliederung oder Abtrennung einer Grundfläche an einen oder von einem Jagdbezirk.

Absatz 6 bestimmt den Fortbestand eines Jagdbezirkes infolge einer Abrundung bis zu einer Mindestgröße und schreibt bei Unterschreiten der Mindestgröße die Angliederung der Restflächen an benachbarte Jagdbezirke vor, wenn der Eigenjagdbesitzer zustimmt.

Absatz 7 regelt für Schmalflächen, auf denen aus Gründen der Jagdpflege und Jagdausübung die Jagd nicht selbstständig ausgeübt werden kann, im Interesse der Rechtsklarheit eine gesetzlich bestimmte Angliederung.

Absatz 8 räumt der unteren Jagdbehörde in Fällen, in denen der Jagdbezirk durch Anlagen unterbrochen wird, die für das Wild im Allgemeinen ein nicht überwindbares Hindernis darstellen, die Möglichkeit der Abrundung von Amts wegen ein.

Absatz 9 enthält eine Klarstellung, in welchem konkreten Fall eine sog. Schmalfläche gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes einen Zusammenhang zu einem Jagdbezirk nicht herstellt.

Absatz 10 regelt eine gesetzlich bestimmte Angliederung für in Eigenjagdbezirken liegende Enklaven an diese Bezirke und trifft eine Regelung zur Pachtzinsauskehr.

#### **5. Zu Nummer 5 (Änderung von § 3)**

Buchstabe a ergänzt die Überschrift und weist auf die im nunmehrigen Absatz 5 enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung hin.

Mit Buchstabe b wird ein neuer Absatz 1 vorangestellt, der klarstellend die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung der Jagdausübung und des Jagdschutzes durch Eigenjagdbesitzer an angestellte Jägerinnen oder Jäger einräumt, insbesondere wenn es sich bei den Eigenjagdbesitzern um juristische Personen handelt.

Den bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1a und enthält durch die Neufassung des Satzes 1 die Klarstellung, dass angestellte Jägerinnen und Jäger nicht über das Jagdausübungsrecht verfügen, sodass diese aus dem Personenkreis der Inhaber des Jagdausübungsrechts gestrichen werden.

Buchstabe d lässt Absatz 2 im Regelungsinhalt unverändert. Lediglich wird die Formulierung sprachlich verständlicher gefasst.

Buchstabe e ermöglicht es durch die Änderung in Absatz 3 Eigenjagdbesitzern, auch auf einen Teil ihres Eigenjagdbezirkes zu verzichten, sofern die Größe des verbleibenden Eigenjagdbezirkes 50 Hektar beträgt.

#### **6. Zu Nummer 6 (Änderung von § 4)**

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 1 wird für die Angliederung auf die entsprechende Verfahrensweise des § 2 Absatz 10 verwiesen.

#### **7. Zu Nummer 7 (Änderung von § 5)**

Buchstabe a nimmt in Absatz 1 Ergänzungen bei den Grundflächen vor, die als befriedete Bezirke gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes gelten.

Buchstabe b ergänzt die Liste der Wildarten in Absatz 3, die die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und die von ihnen beauftragten Personen in befriedeten Bezirken innerhalb der Jagdzeit tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen dürfen.

Die Buchstaben c und d nehmen Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vor.

**8. Zu Nummer 8 (Änderung von § 6)**

Durch Anfügung des Satzes 3 wird für die Angliederung auf die entsprechende Verfahrensweise des § 2 Absatz 10 verwiesen.

**9. Zu Nummer 9 (Änderung von § 7)**

Bei der Streichung handelt es sich um eine sprachliche Vereinfachung.

**10. Zu Nummer 10 (Änderung von § 8)**

Buchstabe a ändert die Überschrift und verweist damit auf die in Absatz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung.

Buchstabe b setzt der Jagdgenossenschaft in Absatz 3 Satz 3 eine Frist, in der sie nach Erlass oder Änderung der Mustersatzung durch Rechtsverordnung ihre Satzung zu beschließen hat, und bestimmt, dass bei Verstreichen der Frist die Mustersatzung als Satzung der Jagdgenossenschaft gilt.

Buchstabe c bestimmt in Absatz 6 den Gemeindevorstand im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 3 BJagdG bei amtsangehörigen Gemeinden neu, indem die Aufgaben des noch nicht gewählten Jagdvorstandes nicht auf die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister, sondern auf die leitende Verwaltungsbeamte oder den leitenden Verwaltungsbeamten übertragen werden. Die Formulierung orientiert sich an der Kommunalverfassung.

Buchstabe d fügt die Absätze 7 und 8 an. Nach dem neuen Absatz 7 wird die Jagdgenossenschaft verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen. Zudem werden die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Jagdkataster bestimmt. Durch den neuen Absatz 8 werden die Jagdgenossenschaften für die Datenbereitstellung zur ordnungsgemäßen Führung des Jagdkatasters kostenfrei gestellt, wobei die Datenaktualisierungen nicht mehr als einmal im Jahr erfolgen sollen.

**11. Zu Nummer 11 (Änderung von § 10)**

Buchstabe a fasst den Regelungsinhalt des bisherigen § 10 Absatz 1 aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Januar 2023 – Az. 2 LB 289/17 in Bezug auf die Bestimmung der Grenzen des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft neu. Zudem erfolgt die Anhörung bei der Bestimmung der Grenzen des räumlichen Wirkungsbereiches einer Hegegemeinschaft zukünftig – anstelle der Landesjägerschaft – gegenüber dem Jagdbeirat wegen dessen unmittelbarer Beratungsfunktion für die untere Jagdbehörde. Der neue Satz 2 erteilt darüber hinaus den Auftrag zu einer Neubestimmung der Hegegemeinschaftsgrenzen, sofern sich der Lebensraum der bewirtschafteten Wildart ändert.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nimmt eine Folgeänderung vor.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb stellt für die Aufgabe einer Hegegemeinschaft klar, die Wildbestände an ihren Lebensraum unter Beachtung land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse so anzupassen, dass vorrangig die Naturverjüngungen ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen erreicht werden soll.

40,7 Prozent des Gesamtwaldes Mecklenburg-Vorpommerns sind Bestandteil der Natura-2000-Gebietskulisse. Insbesondere für die Wald-Lebensraumtypen der FFH-Gebiete sind angepasste Wildbestände, die eine natürliche Verjüngung der heimischen Baum- und Straucharten ermöglichen, unbedingte Voraussetzung für den von der EU geforderten günstigen Erhaltungszustand. Es wird daher nicht nur auf die Beachtung der land- und forstwirtschaftlichen Erfordernisse abgestellt, sondern auch auf die naturschutzfachlichen Belange.

## **12. Zu Nummer 12 (Änderung von § 11)**

Buchstabe a fasst den Absatz 1 neu. Durch die in Satz 1 aufgeführte neue Mindestgröße von jeweils 150 Hektar für verpachtete und verbleibende Teile von gemeinschaftlichen Jagdbezirken erfolgt eine vom Bund abweichende Regelung (250 Hektar). Dadurch besteht für Jagdgenossenschaften die Möglichkeit, ihren gemeinschaftlichen Jagdbezirk bereits ab 300 Hektar Größe in Teilen zu verpachten, was bislang erst ab 500 Hektar Größe möglich war. Satz 3 schreibt eine einheitliche Mindestpachtdauer von sechs Jahren vor.

Buchstabe b nimmt in Absatz 2 Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vor.

Buchstabe c stellt klar, dass nach Absatz 4 nicht nur die Änderung oder Verlängerung eines Jagdpachtvertrages fristgerecht anzuzeigen ist, sondern auch dessen Beendigung.

Buchstabe d nimmt eine Änderung entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vor.

Buchstabe e stellt mit dem neuen Satz 2 in Absatz 6 klar, dass eine Flurstücksliste oder eine Revierkarte Voraussetzung für die Erfüllung des Formerfordernisses bei Jagdpachtverträgen ist; anderenfalls sind die Verträge nichtig.

Buchstabe f setzt mit der Neufassung des Absatzes 7 die Mindestgrößen für den Fortbestand von Jagdbezirken bei Anpachtung herab und stellt hierdurch eine Synchronisation dieser mit den Größenangaben in § 2 Absatz 6 (siehe Nummer 4) und in § 11 Absatz 1 (siehe Buchstabe a) her.

Mit Buchstabe g wird ein neuer Absatz 8 angefügt. Die Regelung zur Verpflichtung der Benennung einer bevollmächtigten Person entlastet die Jagdbehörde von der Pflicht, alle Mitpächterinnen und Mitpächter oder Benannte eines Jagdbezirkes in das oder die Verwaltungsverfahren mit der dazugehörigen Korrespondenz einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn schnellstmöglich tierseuchenhygienische Präventivmaßnahmen oder andere ordnungsrechtliche Maßnahmen durch die Pächtergemeinschaft eines Jagdbezirkes umzusetzen sind. Da innerhalb einer Pächtergemeinschaft nach den §§ 705 ff. BGB jedes einzelne Mitglied nach außen ohnehin schon vollumfänglich haftet, ist diese Pflicht zur Benennung einer bevollmächtigten Person für die o. g. Maßnahmen sowohl zumutbar als auch verhältnismäßig.

**13. Zu Nummer 13 (Änderung von § 12 Satz 1)**

Es wird eine Folgeänderung vorgenommen.

**14. Zu Nummer 14 (Änderung von § 13)**

Buchstabe a normiert mit der Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 die Pflicht, den Jagderlaubnisschein innerhalb einer bestimmten Frist bei der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Regelung ist erforderlich zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstpachtfläche gemäß § 11 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes.

Buchstabe b nimmt in Absatz 3 eine Erweiterung des Personenkreises vor, der den Jagdgast bei der Jagd begleiten kann, sodass dieser keinen Erlaubnisschein bei sich führen muss. Zudem wird eine Änderung entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

Buchstabe c beschränkt in Absatz 4 die Erteilung von Jagderlaubnissen in einem an den Verhältnissen des einzelnen Jagdbezirkes orientierten Umfang, insbesondere aus Gründen der Sicherheit bei der Jagdausübung.

**15. Zu Nummer 15 (Änderung von § 14)**

Es werden Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

**16. Zu Nummer 16 (Änderung von § 15)**

Es werden Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

**17. Zu Nummer 17 (Änderung von § 16)**

Buchstabe a ändert die Überschrift und verweist damit auf die in Absatz 4 enthaltene Verordnungsermächtigung.

Mit Buchstabe b wird der Satz 2 in Absatz 1 aufgehoben. Die bisherige Regelung ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Buchstabe c ersetzt in Absatz 2 Satz 2 die Einvernehmensregelung mit der Landesjägerschaft und dem Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde durch eine Einvernehmensregelung nur noch mit dem Landesjagdbeirat. Die Landesjägerschaft wird hierbei nicht in ihren Rechten beschnitten, weil sie im Landesjagdbeirat stimmberechtigt vertreten ist.

Buchstabe d nimmt in Absatz 3 mehrfach Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vor und befreit durch die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 den Erwerb des Jugendjagdscheins im Alter von 16 und 17 Jahren von der Jagdabgabepflicht. Hierdurch wird der Jägernachwuchs in Mecklenburg-Vorpommern gefördert.

Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und bb nehmen Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vor. Doppelbuchstaben cc und dd ergänzen in Absatz 5 die Auflistung möglicher Maßnahmen, die insbesondere aus der Jagdabgabe zu fördern sind.

#### **18. Zu Nummer 18 (Änderung von § 18 Absatz 3)**

Der angefügte Satz 2 nimmt eine zahlenmäßige Beschränkung von Kirrungen im Jagdbezirk vor.

Zu Baumfrüchten gehören neben Eicheln und Kastanien auch Äpfel, Birnen und Kirschen.

#### **19. Zu Nummer 19 (Einfügung von § 19a)**

Der neue § 19a definiert den Begriff „Gesellschaftsjagd“, zu deren Teilnahme gemäß § 16 Absatz 3 BJagdG ein Jugendjagdschein nicht berechtigt. Gemeinschaftsansitze und Entenstrich sind vom Begriff der Gesellschaftsjagd nicht umfasst.

#### **20. Zu Nummer 20 (Änderung von § 20)**

Buchstabe a ändert die Überschrift und verweist damit auf die in den Absätzen 2 und 4 enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

Buchstabe b nimmt eine sprachliche Verbesserung vor.

#### **21. Zu Nummer 21 (Änderung von § 21)**

Mit der Neufassung von § 21 wird die Abschussplanung stärker auf die Bedürfnisse des Waldumbaus ausgerichtet. Kernpunkt ist die Einführung des Wildwirkungsmonitorings als Grundlage der Abschussplanung. Darüber hinaus wird die Abschussplanung vereinfacht, was den antragstellenden Personen und den unteren Jagdbehörden gleichermaßen Arbeits erleichterung verschafft.

Der der bisherigen Vorschrift vorangestellte Absatz 1 legt den Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung zur Wildschadensverhinderung in Wald und Feldflur auf (Satz 1) und hebt hervor, dass bei der Regelung der Jagd neben der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes die Ansprüche bestimmter Gruppen gewahrt werden müssen (Satz 2). Zu diesem Zweck wird der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (somit die Nationalparkgebiete ausgenommen) zur regelmäßigen Erstellung eines Gutachtens über den Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung klimastabiler Wälder und zu dessen Vorlage bei der unteren Jagdbehörde verpflichtet (Satz 3).

Das Gutachten dient der Jagdbehörde zur objektiven Beurteilung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden. Die Duldungsverpflichtung gegenüber den betroffenen Waldbesitzern (Satz 4) ist notwendig, um eigentumsübergreifend ein flächendeckendes Wildwirkungsmonitoring durchführen zu können. Die Beschränkung des Eigentums ist in diesem Zusammenhang angemessen und zumutbar.

Absatz 2 schreibt die Abschussplanung bestimmter Wildarten und einzelner Altersklassen für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre in entsprechend vorgegebener Form und mit bestimmter Frist vor. Damit wird zugleich das positive Ergebnis des Projektes „Dreijähriger Abschussplan“ im Rahmen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes umgesetzt.

Absatz 3 schreibt vor, dass zu der Abschlussplanung das Einvernehmen mit dem Verpächter als dem oder den Jagdrechtsinhabern herzustellen ist.

Absatz 4 bestimmt, dass Abschusspläne, die nicht entsprechend den Ergebnissen des Wildwirkungsmonitorings aufgestellt worden sind, von der Jagdbehörde abweichend festgesetzt werden können, wobei der Jagdbeirat anzuhören ist.

Absatz 5 übernimmt die Regelungen der Abschussplanung einer Hegegemeinschaft des bisherigen Absatzes 4, wobei nur noch das Erfordernis für die Bewirtschaftung von Rot- oder Damwild durch eine Hegegemeinschaft besteht. Das Formerfordernis wird an die Regelung des Absatzes 2 angepasst.

Absatz 6 regelt die Erstellung eines Gruppenabschussplanes unter Verzicht der bisherigen Einzelabschusspläne in der Planungsgruppe.

Absatz 7 bestimmt die Zuständigkeit der Jagdbehörde im Falle einer kreisübergreifenden Hegegemeinschaft.

Absatz 8 schreibt die fortgeltende Rechtsverbindlichkeit eines Abschussplanes bei einem Wechsel des Jagdausübungsberechtigten vor.

Absatz 9 übernimmt die Regelungen zur Streckenerfassung und -vorlage des bisherigen Absatzes 8. Die Formerfordernisse für die Streckenliste und die Wildnachweisung sind an die Regelung des Absatzes 2 angepasst. Zudem wird klargestellt, wer die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang bei der Jagdbehörde trägt.

Absatz 10 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatzes 9.

Absatz 11 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatzes 10.

Absatz 12 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatzes 11.

Absatz 13 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatzes 12.



**22. Zu Nummer 22 (Änderung von § 22)**

§ 19 Absatz 1 BJagdG trifft sachliche Verbote, die der Gewährleistung der Sicherheit bei der Ausübung der Jagd sowie der Durchsetzung der Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit dienen.

Absatz 1 führt – abweichend von § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes – weitere sachliche Verbote bei der Ausübung der Jagd auf.

Nummer 1 dient dem Erhalt der Schießfertigkeiten auf Bewegungsjagden, ohne einen Leistungsnachweis zu verlangen.

Nummer 2 schreibt aus Verbraucherschutzgründen für die Erlegung von Schalenwild die Verwendung von Munition vor, die nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik an den Wildkörper abgibt; ausgenommen ist der Fangschuss.

Nummer 3 verbietet aus Umweltschutzgründen bei der Jagd auf Wasserwild auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer die Verwendung von Bleischrot.

Nummer 4 verbietet aus Gründen des Tierschutzes die Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln.

Nummer 5 verbietet aus Gründen der Weidgerechtigkeit grundsätzlich das Beschießen von Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen.

Nummer 6 trifft Regelungen, dem Wild ein Wechseln der Fahrbahnseiten bei Querungshilfen zu ermöglichen, ohne durch die Ausübung der Jagd gestört zu werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die in der Regel teuren Querungshilfen die ihnen zugewiesene Funktion erfüllen können.

Nummer 7 trifft aus Gründen der Sicherheit bei der Schussabgabe konkrete Regelungen für die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen.

Nummer 8 verbietet aus Gründen des Gesundheitsschutzes und des Tierschutzes die Vergabe bestimmter Mittel an Wild.

Absatz 2 macht aus Gründen des Tierschutzes Vorgaben zur Ausübung der Fangjagd unter ausschließlicher Verwendung von Lebendfangfallen und verbietet somit, ausgenommen zur Prädatorenjagd in Natura-2000-Gebieten, die Verwendung von Totschlagfallen.

Absatz 3 erlaubt es, bei der Jagd auf Schwarzwild, Raubwild und Nutria Nachtsichtvorsatz- oder Nachtsichtaufsatzgeräte zu verwenden.

Absatz 4 verbietet es aus Gründen des Tierschutzes, die Jagd unter Verwendung von Drohnen oder ähnlichen Fluggeräten auszuüben.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 3, wonach es verboten ist, die Jagd absichtlich zu stören, und erweitert das Verbot um die absichtliche Behinderung.

Absatz 6 ermächtigt die oberste Jagdbehörde, durch Rechtsverordnung aus Gründen des Jagd- oder Wildschutzes die sachlichen Verbote des Absatzes 1 zu erweitern oder einzuschränken sowie weitere sachliche Verbote zu erlassen.

**23. Zu Nummer 23 (Änderung von § 23)**

Buchstabe a erweitert den bisherigen Regelungsinhalt des Absatzes 1 Nummer 2 auch auf Diensthunde von Polizei, Zoll und Bundeswehr oder Suchhunde und nimmt sprachliche Verbesserungen vor. Buchstabe b nimmt in Absatz 2 sprachliche Verbesserungen vor.

**24. Zu Nummer 24 (Änderung von § 24)**

Durch Buchstabe a wird Absatz 2 aufgehoben, weil die bisherige Regelung nicht mehr praxisrelevant ist.

Buchstabe b nimmt in Absatz 3 eine Änderung entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vor.

**25. Zu Nummer 25 (Änderung von § 25)**

In Absatz 2 wird eine Änderung entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

**26. Zu Nummer 26 (Änderung von § 26)**

Die geänderte Überschrift verweist auf die in Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung.

In Absatz 1 wird die Liste der Tierarten ergänzt, die dem Jagdrecht nach Landesrecht unterstellt sind. Die Erweiterung übernimmt die Auflistung dieser Tierarten aus der Verordnung über die Bestimmung weiterer jagdbarer Tierarten vom 1. September 2017 (GVOBl. M-V S. 248), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2020 (GVOBl. M-V S. 126, 127) geändert worden ist, ohne gegenüber den geltenden rechtlichen Regelungen noch weitere Tierarten dem Jagdrecht zu unterstellen. Die Verordnung wird parallel hierzu im Interesse der Deregulierung aufgehoben.

Absatz 2 übernimmt die bereits vorhandene Verordnungsermächtigung mit einer sprachlichen Verbesserung.

**27. Zu Nummer 27 (Änderung von § 27)**

Buchstabe a ändert die Überschrift und verweist damit auf die in Absatz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung.

Mit Buchstabe b wird in Absatz 1 Satz 2 der Kreis der Mitglieder der Kasse um die als jagdausübungsberechtigt benannte Person nach § 3 Absatz 1a erweitert und es wird eine Änderung entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

Buchstabe c setzt in Absatz 3 mit der Ersetzung des Satzes 5 durch die neuen Sätze 5 und 6 der Wildschadensausgleichskasse eine Frist, in der sie nach dem Erlass der Mustersatzung durch Rechtsverordnung ihre Haupt- und Beitragssatzung zu beschließen hat, und schreibt analog zur Satzung der Jagdgenossenschaft (siehe Nummer 9 Buchstabe a) vor, dass bei Verstreichen der Frist die Mustersatzung als Satzung der Wildschadensausgleichskasse gilt.

Durch Buchstabe d wird Absatz 4 aufgehoben. Die Regelung ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Durch Buchstabe e wird in Absatz 5 eine Änderung entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

Buchstabe f nimmt in Absatz 6 Satz 1 eine Klarstellung vor.

Durch die Buchstaben g und h werden in den Absätzen 8 und 9 Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

Mit Buchstabe i wird Absatz 10 aufgehoben. Diese Regelung ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

**28. Zu Nummer 28 (Änderung von § 28)**

Buchstabe a ändert die Überschrift und verweist damit auf die in Absatz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung.

Durch Buchstabe b wird der Absatz 1 ohne inhaltliche Änderung sprachlich korrigiert.

Buchstabe c nimmt in Absatz 2 Satz 1 bei der Auflistung von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, Ergänzungen vor und verweist dabei auf:

- § 6a des Bundesjagdgesetzes (befriedete Grundstücke aus ethischen Gründen),
- § 5 (befriedete Bezirke) und
- § 22 Absatz 1 Nummer 6 neu (Querungshilfen).

**29. Zu Nummer 29 (Änderung von § 29)**

Durch die Neuformulierung von Satz 1 erfolgt eine Klarstellung, dass ein Jägernotweg auch befahren werden darf.

Durch die Aufhebung des Satzes 5 soll erreicht werden, dass sich die Beteiligten auch über die Höhe der Entschädigung für die Benutzung des Jägernotweges entsprechend der Regelungen der Sätze 2 bis 4 auf der Ebene des Privatrechts zu einigen haben.

**30. Zu Nummer 30 (Änderung von § 30)**

Durch Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 neu gefasst, wobei der Begriff „Jagdliche Einrichtung“ umfassender definiert und die Duldungspflicht des Grundeigentümers klarer herausgestellt wird, sofern die Errichtung der Jagdeinrichtung diesem zuvor angezeigt worden ist.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nimmt in Satz 3 eine Klarstellung vor.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc hebt den Satz 4 auf und verlagert den Sachverhalt vollständig auf die Zivilrechtsebene zwischen den Beteiligten.

Buchstabe a Doppelbuchstabe dd entspricht mit der Neufassung von Satz 5 der umfassenden Legaldefinition der Jagdeinrichtungen in Satz 1. Es wird klargestellt, dass unter dem Begriff „Jagdliche Einrichtung“ nicht nur Ansitzleitern, Ansitzkanzeln oder Fütterungen zu verstehen sind, sondern alle Einrichtungen, die zur Durchführung oder Unterstützung der Jagd im Jagdbezirk dienen. Dazu zählen etwa auch weitere Ansinzeinrichtungen, Kirrungen, Salzlecksteine, Suhlen oder Nisthilfen.

Buchstabe b regelt in dem neuen Absatz 3 für den Fall eines Wechsels des Jagdausübungsberechtigten die Frist, bis wann eine Jagdeinrichtung zu entfernen ist, sofern über die Übernahme keine Einigung erzielt werden konnte, und stellt in dem neuen Absatz 4 klar, dass das Betreten von jagdlichen Einrichtungen zur Jagdausübung nicht befugten Personen aus Gründen der Verkehrssicherung nicht gestattet ist.

**31. Zu Nummer 31 (Neufassung von § 32)**

Durch die Neufassung von § 32 werden die bisherigen Regelungen zur Wildfolge (§ 32) und zu krankgeschossenem Wild (§§ 34 und 35) zusammengefasst.

Buchstabe a regelt durch die Neufassung von Absatz 1 die Wildfolgevereinbarung neu. Während bislang die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke verpflichtet sind, in einer bestimmten Frist nach dem Wechsel eines Jagdausübungsberechtigten eine Wildfolgevereinbarung schriftlich abzuschließen und diese bei der Jagdbehörde anzuzeigen, können nunmehr diese Jagdnachbarn jederzeit eine Wildfolgevereinbarung schriftlich abschließen, welche den Mindestanforderungen nach Absatz 2 entsprechen muss. Es bleibt den benachbarten Jagdausübungsberechtigten unbenommen, darüber hinausgehende, nicht jedoch das Mindestmaß einschränkende Vereinbarungen zu treffen.

Buchstabe b trifft durch Neufassung des Absatzes 2 die inhaltlichen Regelungen zur Wildfolge und legt diese als verbindlich fest, solange keine Wildfolgevereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist.

Durch den neu eingefügten Absatz 3 werden das Aneignungsrecht und die Anrechnung auf den Abschussplan klar geregelt.

Durch Buchstabe c ersetzt ein neuer Absatz 4 den bisherigen Absatz 3, wobei dessen grundsätzliche Regelungen übernommen werden, mit folgenden Änderungen:

- die Duldungspflicht wird auf Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, erweitert (siehe Nummer 29 Buchstabe c),
- eine anerkannte Schweißhundeführerin oder ein anerkannter Schweißhundeführer (als Jagdleitung) dürfen einen Jagdbezirk in Begleitung einer weiteren Person unter Mitführung von Schusswaffen zur Nachsuche betreten,
- die Unterrichtung über eine erfolgte Nachsuche erfolgt auch gegenüber Eigentümern von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, und
- die Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde zum Erlass näherer Bestimmungen zur Anerkennung und Kennzeichnung von Schweißhundeführerinnen und -führern durch Rechtsverordnung wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben, weil diese Bestimmungen durch Verwaltungsvorschrift erlassen werden können.

### **32. Zu Nummer 32 (Aufhebung des § 33)**

Der bisherige § 33 ist aufgrund der zusammenhängenden Regelung in § 32 entbehrlich geworden.

### **33. Zu Nummer 33 (Aufhebung des § 34)**

Der bisherige § 34 ist aufgrund der zusammenhängenden Regelung in § 32 entbehrlich geworden.

### **34. Zu Nummer 34 (Änderung von § 35)**

Buchstabe a ändert die Überschrift und verweist damit auf die in Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung.

Buchstabe b fasst den Absatz 2 neu, wodurch die Verordnungsermächtigung für die oberste Jagdbehörde näher konkretisiert und dabei inhaltlich weiter gefasst wird.

Durch Buchstabe c wird mit dem Absatz 3 eine Regelung zum Überjagen von Hunden angefügt, weil dazu bisher keine Regelung vorhanden war und dies immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten führte.

**35. Zu Nummer 35 (Änderung von § 36)**

Durch Buchstabe a wird in Absatz 2 das für Forsten zuständige Ministerium als oberste Jagdbehörde und damit als Berechtigter für die im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigungen bestimmt.

Durch Buchstabe b wird in Absatz 3 mit den neuen Sätzen 2 und 3 die örtlich zuständige Jagdbehörde für die Durchführung der Jägerprüfung klargestellt. Nach Satz 2 ist dies – dem Grundsatz in § 3 Absatz 1 Nummer 3a VwVfG M-V entsprechend – die Jagdbehörde, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach Satz 3 ist hiervon abweichend auch die Jagdbehörde zuständig, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person die jagdliche Ausbildung absolviert hat. Die alternative örtliche Zuständigkeit trägt der Tatsache Rechnung, dass die im Land tätigen Jagdschulen zahlreiche Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern und dem Ausland ausbilden, die auch die Prüfung in Mecklenburg-Vorpommern ablegen möchten. Mit der Kann-Bestimmung soll diesen Personen ein Wahlrecht eingeräumt werden. Ein Ermessen der Jagdbehörde wird, vorbehaltlich der zeitlichen Kapazitäten, damit nicht begründet.

**36. Zu Nummer 36 (Änderung von § 37)**

Durch die Neufassung werden Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

**37. Zu Nummer 37 (Änderung von § 39)**

Durch Buchstabe a werden die Absätze 2 und 3 neu gefasst, wobei der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde mit dem Begriff „Landesjagdbeirat“ gekennzeichnet wird. Die weiteren Änderungen werden entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

Die Buchstaben b und c nehmen Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vor.

**38. Zu Nummer 38 (Neufassung von § 40)**

Die Neufassung des § 40 bietet sich aufgrund der Vielzahl von Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“, verbunden mit inhaltlichen Änderungen, an.

In Absatz 1 werden Änderungen entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen.

In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 1 und 3 aufgehoben. Hierdurch fallen die Versagung oder die Einziehung eines Jagdscheins in die alleinige Entscheidungszuständigkeit der unteren Jagdbehörde.

Absatz 3 erweitert die Aufgaben der Landesjägerschaft insbesondere um die Anerkennung der Brauchbarkeit von Jagdhunden und die Durchführung von Zuwendungsverfahren gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe (Satz 1 Nummer 2 und 3). Satz 2 stellt klar, dass es sich bei der Aufgabenübertragung um Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung in öffentlich-rechtlichen Handlungsformen handelt (§ 4 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes).

#### **39. Zu Nummer 39 (Änderung von § 41)**

Nummer 39 passt die Ordnungswidrigkeitentatbestände an die geänderten Regelungen an. Zudem wird in Absatz 2 Satz 1 die maximale Höhe der Geldbuße von 5 000 Euro auf 10 000 Euro angehoben und mit dem neuen Absatz 3 eine Rechtsgrundlage zur Einziehung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit geschaffen, etwa für rechtswidrig erlegtes Wild oder verwendete Jagdwaffen.

#### **40. Zu Nummer 40 (Änderung von § 42)**

Buchstabe a verortet die Verordnungsermächtigungen nach dem Bundesjagdgesetz einheitlich in § 42.

Buchstabe b räumt dem Landesjagdbeirat in Absatz 2 die Möglichkeit der Anhörung nicht nur vor Erlass der Rechtsverordnungen wie bisher nach Absatz 1, sondern sämtlicher Rechtsverordnungen nach dem Landesjagdgesetz ein.

#### **41. Zu Nummer 41 (Änderung von § 43)**

Nummer 41 fasst den § 43 neu. Durch die Aufhebung von Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie der Absätze 2 und 3 a. F. werden Doppelungen in den Zuständigkeiten von oberster Jagdbehörde und unteren Jagdbehörden abgeschafft. Durch die Neufassung des bisherigen Absatzes 1 Nummer 2 geht die Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde für die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke gebündelt auf das für die Umsetzung der Bundesartenschutzverordnung zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie über. Hierdurch werden die Vorschriften für die antragstellenden Personen anwenderfreundlicher; denn sie können für die Aushorstungsgenehmigung und für die Haltungsgenehmigung ein und dieselbe Behörde aufsuchen.

#### **42. Zu Nummer 42 (Einfügung von § 43a)**

Nummer 42 trifft die für das Jagdwesen erforderlichen Bestimmungen für die Erhebung personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.

**II. Zu Artikel 2 (Änderung der Jagdzeitenverordnung)**

Durch die Aufnahme von in der Jagdzeitenverordnung enthaltenen sachlichen Jagdverboten in das Landesjagdgesetz sind entsprechende Folgeänderungen in der Jagdzeitenverordnung erforderlich.

**III. Zu Artikel 3 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)**

Aufgrund der Übernahme der in der Verordnung über die Bestimmung weiterer jagdbarer Tierarten aufgeführten Wildarten in den § 26 Absatz 1 LJagdG M-V gemäß Artikel 1 Nummer 27 wird der Regelungsinhalt der Verordnung gegenstandslos, weshalb sie aufzuheben ist.

**IV. Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des Landesjagdgesetzes ist dessen Neubekanntmachung aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

**V. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das abweichende Inkrafttreten des § 22 Absatz 1 Nummer 2 in Artikel 1 Nummer 23 zu einem späteren Zeitpunkt soll einen angemessenen Übergangszeitraum bis zur verbindlichen Verwendung der sogenannten bleifreien Munition einräumen.